



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 35/2023

27.10.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte
Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 11.10.2023

**Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit
vom 11.10.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1; 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 28 Abs. 1 S. 2; 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium, Einschreibungshindernis
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Strukturierung des Studiums
- § 7a Auslandssemester
- § 8 Masterprüfung

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer*innen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 14a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen zur Rahmenordnung (Teil I):

Anlage 1: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 2: Bewertungsschema

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Bestimmungen (Teil I), die für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit gelten. Sie regeln grundlegende Strukturen der Masterstudiengänge und bilden zusammen mit den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. In den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind die Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studienganges, insbesondere die Zahl der Module, deren Inhalt, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung geregelt. Den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind jeweils Studienverlaufspläne beigefügt, die den Studienverlauf im jeweiligen Studiengang darstellen und aus denen sich die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges ergibt.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Masterstudium soll der*dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) legen die individuellen Ziele der jeweiligen Masterstudiengänge fest.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ oder „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4 Zugang zum Studium, Einschreibungshindernis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen ergeben sich aus § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule für Gesundheit. Der Zugang zum Masterstudium setzt in jedem Fall einen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungsordnungen, der Einschreibungsordnung sowie den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II).

(3) Die Einschreibung wird ebenfalls versagt, wenn die*der Studienbewerber*in in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW).

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeiten der Studiengänge sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) geregelt.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) 90 oder 120 Leistungspunkte zu erwerben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt 1 Credit Point (CP) nach ECTS.

(2) Leistungspunkte stellen den zeitlichen Studienaufwand dar. Dieser umfasst die gesamte Arbeitsbelastung (workload) einer*eines durchschnittlich begabten Studierenden und beinhaltet neben den Präsenzzeiten auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), Prüfungsaufwand, Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) beschreiben die innere Struktur der Module und weisen die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte aus.

(4) Leistungspunkte werden nur für insgesamt bestandene Module vergeben.

§ 7 Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Mögliche Lehrformen sind in der Regel Vorlesung, Seminar, Übung, Praktische Übung, Reflexionsseminar, Projektstudium, Kolloquium, Mentorat, Angeleitetes Training, Chat E-Learning. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) zugeordneten Modulabschlussprüfung voraus. In begründeten Fällen können die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) regeln, dass ein Modul statt mit einer Prüfung mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen wird. Der Modulabschluss führt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) zum Erwerb der Leistungspunkte. Sind dem Modul zusätzlich zu erbringende Studienleistungen zugeordnet, müssen diese für den Abschluss des Moduls zusätzlich absolviert werden. Eine Bewertung der Studienleistungen gem. § 15 erfolgt nicht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul bzw. zu einer Lehrveranstaltung erfolgt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Sie kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von

der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer*innen an einem Modul kann begrenzt werden, sofern Art oder Zweck der Lehrveranstaltung oder sonstige Gründe von Forschung, künstlerischem Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung oder Krankenversorgung dies erfordern und die Anzahl der Bewerber*innen die Aufnahmekapazität übersteigt.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch das Prüfungsamt.

(6) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen setzt die vorherige Anmeldung über das Prüfungsamt in dem von diesem bekannt gemachten Verfahren und zu den bekannt gemachten Fristen voraus. Bis zum Ablauf der Anmeldefristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 7a Auslandssemester

(1) Auf Antrag beim International Office kann ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden (Auslandssemester), sofern die ausländische Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, mit dem Ausbildungslevel der Hochschule für Gesundheit vergleichbar ist und die Inhalte den Ausbildungszielen des Studiengangs entsprechen. In diesem Fall ersetzen die Prüfungsleistungen im Ausland die Prüfungsleistungen an der Hochschule für Gesundheit. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Modulverantwortlichen.

(2) Der Antrag muss Inhalt, Lehrumfang in Semesterwochenstunden und CP nach ECTS der Prüfungsleistungen beschreiben, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden sollen. Die Studierenden haben ferner ihre Motivation für das Studium an der beantragten ausländischen Hochschule und die Eingliederung der Inhalte in das Studienziel des Studiengangs darzulegen. Hierzu sind die Bezüge zu den Prüfungsleistungen der Hochschule für Gesundheit für das beantragte Semester oder die vorangegangenen Semester aufzuzeigen.

(3) Die Umrechnung der im Auslandssemester erworbenen Noten erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem International Office.

(4) Prüfungsleistungen mit umgerechneten Noten schlechter als „4,0“ gelten als nicht bestanden.

(5) Für die Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. ERASMUS-Programm) können weitere Bestimmungen gelten. Diese werden vom International Office bekannt gegeben.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) legen das mobile Zeitfenster (Mobilitätsfenster) fest, in dem die Studierenden ein Auslandssemester belegen können.

§ 8 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit zusammen. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können festlegen, dass für den Abschluss des Moduls, in dem die Masterarbeit verfasst wird, zusätzlich eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorausgesetzt wird.

(3) Zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben ist.

(4) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle erforderlichen Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und die in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Departmentkonferenz wählt für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule für Gesundheit und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Widersprüche sind über das Prüfungsamt gegen den Prüfungsausschuss, vertreten durch die*den Vorsitzende*n, zu richten. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer*innen sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Prüfungsausschuss kann per Beschluss Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. Davon gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und, mit Ausnahme für Vorsitz und Stellvertretung, jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung

von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Prüfer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung der Vorgaben des § 65 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) die Prüfer*innen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe per Beschluss auf die*den Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 11 Modulprüfung

(1) Durch die Modulabschlussprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben.

(2) Die konkrete Prüfungsform des jeweiligen Moduls ergibt sich aus den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II). Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung geraten. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(3) Diese Prüfungsformen werden wie folgt definiert:

1. Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einem vorgegebenen Zeitrahmen und unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind Probleme und Fragestellungen des Moduls zu erkennen und selbstständig lösen zu können. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.
2. Eine Open-Book-Prüfung ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einem vorgegebenen Zeitrahmen, ohne dabei beaufsichtigt zu werden, nachweisen, dass sie in der Lage sind Probleme und Fragestellungen des Faches zu erkennen und unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln lösen zu können. Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden

können, entscheiden die Prüfenden. Die Prüflinge müssen die Prüfung eigenständig und ohne Hilfe anderer Personen absolvieren. Dies ist durch die Prüflinge eidesstattlich zu versichern. Die Dauer einer Open-Book-Prüfung beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden digital abgegeben (sog. Take-Home Exam) oder während eines bestimmten Zeitraums digital (z.B. in Moodle) bearbeitet.

3. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung oder ein entsprechendes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Hausarbeit ist als digitales und nicht veränderbares Dokument auf einem von der*dem Prüfer*in vorgegebenen Weg einzureichen, der den Nachweis der fristgerechten Abgabe sicherstellt. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Bearbeitungszeit der Hausarbeit aus triftigen Gründen um maximal zwei Wochen verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Hausarbeiten werden in der Regel von einer*einem Prüfer*in bewertet.
 4. Ein Lernportfolio ist eine schriftliche Arbeit, bei der Studierende in einer vorgegebenen Frist eine oder mehrere seminar- bzw. sitzungsbezogene Aufgaben bearbeiten bzw. Fragestellungen beantworten. Gleichzeitig oder unabhängig davon können auch Aspekte des eigenen Lernprozesses oder die Reflexion von realen oder fiktiven praktischen Situationen Gegenstand des Lernportfolios sein. Das Lernportfolio ist mindestens in einfacher Ausfertigung bei der*dem Prüfer*in abzugeben. Die ausschließlich digitale Abgabe ist zulässig. Die Bearbeitungszeit für Lernportfolios liegt zwischen zwei und fünfzehn Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Bearbeitungszeit des Lernportfolios aus triftigen Gründen um maximal zwei Wochen verlängert werden.
 5. Eine mündliche Prüfung ist eine Befragung bzw. ein Fachgespräch zwischen einer zu prüfenden Person und einer prüfenden Person bzw. einer prüfenden und einer beisitzenden Person. In einer mündlichen Prüfung weisen die*der Studierende nach, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen beantworten kann und in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten.
 6. In einer praktischen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind theoretisches Wissen in berufspraktischen Situationen bzw. Simulationen professionell umzusetzen. Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 120 Minuten.
- (4) Die fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können unter Berücksichtigung der Regelungen in Anlage 1 vorsehen, dass Klausuren ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple bzw. Single-Choice) durchgeführt werden.
- (5) Prüfungen können im Einvernehmen von Prüfer*in und Studierenden in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (6) Mündliche und praktische Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer* einem Prüfer*in bewertet.

(8) Prüfungsleistungen mit denen laut Studienverlaufsplan ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 ist anwendbar.

(9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein*e Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Kandidat*in. Die*Der Prüfer*in kann die Zahl der Zuhörer*innen auf einen der Prüfungssituation angemessenen Umfang beschränken.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im gewählten Studiengang geschrieben. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Die Thesis soll zeigen, dass die Prüfenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des entsprechenden Studienganges sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten, als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Ein Thema für die Masterarbeit wird auf Antrag der*des Studierenden vergeben. Das Thema der Masterarbeit wird von der*dem die Arbeit betreuenden Prüfer*in gestellt. Die fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können ein Vorschlagsrecht der*des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Die Masterarbeit kann von zwei Studierenden als Gruppenarbeit angemeldet werden. Hierbei muss die individuelle Leistung der jeweiligen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Umfang der Arbeit wird in diesen Fällen entsprechend der Anzahl der beteiligten Studierenden angepasst, so dass eine Gleichbehandlung gegenüber den Studierenden, die die Arbeit alleine verfassen, gewährleistet ist.

(3) Erstprüfer*innen sind hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit. Als Zweitprüfer*innen können externe Personen bestellt werden, sofern diese in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.

(4) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Teil II).

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Arbeit gilt dann als nicht begonnen.

(6) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der*dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt und das Thema der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(7) Findet ein*e Studierende*r keine*n Prüfer*in, erfolgt eine Zuweisung der Erst- sowie Zweitprüfer*in durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Auf Antrag der*des Kandidat*in kann aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden.

gert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Fassung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Eingangs an der Hochschule für Gesundheit maßgeblich. Sollte die digitale Fassung früher eingehen, so gilt dies als fristwährend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Gutachten um mehr als 2,0 Noten voneinander ab, wird im Auftrag des Prüfungsausschusses ein Drittgutachten angefordert. Die Note errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den drei Gutachten. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet hat. § 15 ist anwendbar.

§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein*e Studierende*r durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten oder entsprechende Hilfsmittel zulassen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in der Regel spätestens vor der Anmeldung zu einer Modulprüfung für den regulären Prüfungstermin über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Auf Wunsch der*des Studierenden ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Gleiches gilt für Studienabschlüsse in Studiengängen im Sinne des S. 1. Sollten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse nicht anerkannt werden, sind die wesentlichen Unterschiede schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt § 63 a Abs. 1 bis Abs. 6, Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW).

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse

und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(3) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung kann im Zeugnis gekennzeichnet werden. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die*Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Sofern ein Modul anerkannt worden ist, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Modulabschlussprüfung nicht mehr möglich.

§ 14a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anzuerkennen, wenn die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anerkennung einzubeziehen. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können die Anteile an außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche auf den Masterstudiengang anerkannt werden können, begrenzen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung und spätestens vor Anmeldung zum ersten möglichen Versuch der anzuerkennenden Modulabschlussprüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die*Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

(6) Sofern ein Modul anerkannt worden ist, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Modulabschlussprüfung nicht mehr möglich.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit sind zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen. Bei der Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote. Sofern einem Modul ausnahmsweise mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet sind, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; in diesen Fällen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen:

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

Sofern ein*e Prüfer*in die Modulnote aus unterschiedlichen Teilnoten bewertet, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des vorgegebenen Notenschemas (Anlage Nr. 2).

(3) Die Gewichtung der Modulnote sowie die Gewichtung der Note der Masterarbeit in die Gesamtnote der Masterprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) geregelt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 S. 3 entsprechend.

(4) Die Bewertung von mündlichen und praktischen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(5) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) in den ersten beiden Fachsemestern auch mit Bestanden oder Nicht-Bestanden bewertet werden. In diesen Fällen wird das Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn bei einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul zwei Module mit abweichendem Inhalt und bzw. oder Titel jeweils nicht bestanden wurden. Durch einen Wechsel der inhaltlichen Ausrichtung wird die Versuchszählung nicht unterbrochen.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.
- (3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die*der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Transcript of Records wird vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie*er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit sind unaufgefordert ein ärztliches Attest sowie das Antragsformular für einen Rücktritt aus Krankheitsgründen beizufügen. Erhält die*der Studierende innerhalb von drei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Für Prüfungen sind in der Regel keine Hilfsmittel, auch keine technischen Hilfsmittel wie KI-basierte Tools (insbesondere Übersetzungs-KI und texterzeugende KI), zugelassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die jeweiligen Prüfer*innen für die entsprechende Prüfung Hilfsmittel in einem vorgegebenen Umfang gestatten, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht vereitelt wird. In diesem Fall müssen jegliche Hilfsmittel unter Benennung der „prompt“ angegeben und KI-generierte Texte als solche gekennzeichnet werden. Unter „prompt“ wird die Eingabeaufforderung verstanden, die verwendet wird, um ein KI-Modell zu instruieren. Die Instruktionen können durch die Eingabe von Text, Sprache und bzw. oder Bildern erfolgen.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder einer Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die*der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a. die Note der Masterarbeit,
- b. das Thema der Masterarbeit,
- c. die Gesamtnote der Masterprüfung,

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(4) Das Masterzeugnis wird von der*dem Dekan*in des Departments und die Masterurkunde von der*dem Präsident*in der Hochschule für Gesundheit unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(5) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die innerhalb dieser Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren vergeben wurden.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement mit Transcription of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, die besuchten Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt und vom Prüfungsamt ausgefertigt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die*der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Der*Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung im Prüfungsamt zu stellen und wird der*dem jeweiligen Prüfer*in weitergeleitet. Er*Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hierüber ist das Prüfungsamt zwingend zu informieren. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

- (1) Bei der Erfüllung der ihm nach § 9 übertragenen Aufgaben und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung beachtet der Prüfungsausschuss die datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Das Prüfungsamt der Hochschule für Gesundheit führt die Datenverarbeitung der Studierenden in Bezug auf die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses durch.
- (3) Zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach der Prüfungsordnung verarbeitet das Prüfungsamt die prüfungsbezogenen Daten der Studierenden. Das Prüfungsamt begrenzt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Studierenden auf das für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 9 notwendige Maß (Grundsatz der Datensparsamkeit).
- (4) Das Prüfungsamt achtet darauf, die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten einer*s Studierenden zu löschen, wenn die Datenverarbeitung durch die Hochschule für Gesundheit aus prü-

fungsrechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. Dies ist mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse spätestens ein Jahr nach Exmatrikulation der Studierenden der Fall (Grundsatz der Zweckbindung). Abschlusszeugnisse werden dreißig Jahre nach der Exmatrikulation des*der Studierenden gelöscht, es sei denn, der*die Studierende hat ausdrücklich in eine kürzere oder längere Speicherung der Daten eingewilligt.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

§ 24 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten

(1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitengesetz – FPfZG), wenn die oder der Studierende eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt.

(2) Bei Prüfungsterminen, die innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen liegen, soll auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder von Hausarbeiten wird durch die Elternzeit nicht unterbrochen. Die Elternzeit berechtigt zum Rücktritt, so dass in diesem Fall der Prüfungsversuch nicht gezählt würde. Die Bearbeitung kann unter Vergabe eines neuen Themas nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung neu angemeldet werden.

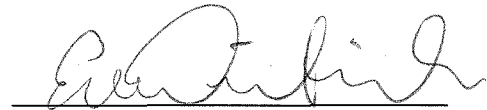
§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 17.06.2020 tritt zum Wintersemester 2023/2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 11.10.2023 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 25.10.2023



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Anlage 1: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Geprüften dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Bei der Aufgabenerstellung achtet die*der Prüfer*in darauf, dass die Aufgaben mit den curricularen Anforderungen des Moduls im Einklang stehen, fachwissenschaftlich korrekt sind und rechtlich zulässige Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zudem auf deren Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Sofern die Prüfungsordnung oder das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vorsehen, dass die Prüfung durch zwei Prüfer*innen zu korrigieren ist, müssen bereits die Prüfungsaufgaben gemeinsam durch die bestellten Prüfer*innen erstellt werden. Es ist hierbei nicht ausreichend, dass ein*e Prüfer*in die Erstellung und die*der andere Prüfer*in die Korrektur übernimmt.

(3) Sofern die Prüfer*innen bei der Aufgabenerstellung unsicher sind, können sie die Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuss zur zusätzlichen Kontrolle vorlegen. Der Prüfungsausschuss überprüft in diesen Fällen, inwiefern die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Abs. 1 genügen, wobei er nur offenkundige fachwissenschaftliche Fehler rügen muss (Plausibilitätskontrolle). Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss eine fachliche und bzw. oder rechtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen einholen.

(4) Sofern nach Ausgabe der Klausur festgestellt wird, dass alle oder einzelne Prüfungsaufgaben den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der*des Geprüften auswirken.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die*der Geprüfte mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Sofern der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden

Prüflinge um nicht mehr als 25 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Es dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die für eine richtige Antwort erreicht wurden.

(2) Hat die*der Geprüfte die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 zu bestimmende erforderliche Mindestzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert oder absolute Bestehensgrenze) zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

„Sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent;

„Gut“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent;

„Befriedigend“, wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent;

„Ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen von der*dem Geprüften zutreffend beantwortet worden sind. Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung entsprechend, nach folgendem Bewertungsschema berechnet:

Notenbewertungsschema MC-Prüfungen (auch für Teilfragen in Mischklausuren zu verwenden)										
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend	
Note	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4
Rundungsbereich	1,0 - 1,19	1,2 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09
%	100 - 88 %	87,5 - 75 %	74,9 - 66,6 %	66,5 - 58,4 %	58,3 - 50 %	49,9 - 41,6 %	41,5 - 33,4 %	33,3 - 25 %	24,9 - 12,4 %	12,3 - 0 %
	100 - 75 %		74,9 - 50 %			49,9 - 25 %			24,9 - 0 %	

(3) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. In diesen Fällen sind für die jeweiligen Klausurteile Teilnoten zu bilden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Die Gewichtung erfolgt entsprechend des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfer*innen festgestellt und der*dem Geprüften durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Abs. 3 gilt S. 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(5) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 Prozent der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 1 S. 1 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden

den hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 1 S. 1 durch die Prüfer*innen angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer*innen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag nach S. 2 nicht statt, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

Anlage 2: Bewertungsschema

NOTEN - / BEWERTUNGSSCHEMA											
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausrei- chend
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Rundungs- bereich	1,0 – 1,19	1,20 – 1,59	1,60 – 1,89	1,90 – 2,19	2,20 – 2,59	2,60 – 2,89	2,90 – 3,19	3,20 – 3,59	3,60 – 3,89	3,90 – 4,09	ab 4,10
%	100 – 95 %	94,9-90 %	89,9-85 %	84,9-80 %	79,9-75 %	74,9-70 %	69,9-65 %	64,9-60 %	59,9-55 %	54,9-50 %	unter 50 %
Punkte											
100	100 – 95	94,9 – 90	89,9 – 85	84,9 – 80	79,9 – 75	74,9 – 70	69,9 – 65	64,9 – 60	59,9 – 55	54,9 – 50	unter 50
90	90 – 85,5	85,4 – 81	80,9 – 76,5	76,4 – 72	71,9 – 67,5	67,4 – 63	62,9 – 58,5	58,4 – 54	53,9 – 49,5	49,4 – 45	unter 45
80	80 – 76	75,9 – 72	71,9 – 68	67,9 – 64	63,9 – 60	59,9 – 56	55,9 – 52	51,9 – 48	47,9 – 44	43,9 – 40	unter 40
70	70 – 65,5	66,4 – 63	62,9 – 59,5	59,4 – 56	55,9 – 52,5	52,4 – 49	48,9 – 45,5	45,4 – 42	41,9 – 38,5	38,4 – 35	unter 35
60	60 – 57	56,9 – 54	53,9 – 51	50,9 – 48	47,9 – 45	44,9 – 42	41,9 – 39	38,9 – 36	35,9 – 33	32,9 – 30	unter 30
50	50 – 47,5	47,4 – 45	44,9 – 42,5	42,4 – 40	39,9 – 37,5	37,4 – 35	34,9 – 32,5	32,4 – 30	29,9 – 27,5	27,4 – 25	unter 25
40	40 – 38	37,9 – 36	35,9 – 34	33,9 – 32	31,9 – 30	29,9 – 28	27,9 – 26	25,9 – 24	23,9 – 22	21,9 – 20	unter 20
30	30 – 28,5	28,4 – 27	26,9 – 25,5	25,4 – 24	23,9 – 22,5	22,4 – 21	20,9 – 19,5	19,4 – 18	17,9 – 16,5	16,4 – 15	unter 15
20	20 – 19	18,9 – 18	17,9 – 17	16,9 – 16	15,9 – 15	14,9 – 14	13,9 – 13	12,9 – 12	11,9 – 11	10,9 – 10	unter 10

